



Kreisbauernverband OPR e.V

Leddiner Weg 10

16866 Kyritz

**Antrag zur Förderung der Biodiversität im Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
laut Kreistagsbeschluss AN/2019-0532**

\_\_\_\_\_  
**Name, Vorname**

\_\_\_\_\_  
**Betrieb**

\_\_\_\_\_  
**Straße**

\_\_\_\_\_  
**Postleitzahl, Ort, Ortsteil**

\_\_\_\_\_  
**Telefon E-Mail**

\_\_\_\_\_  
**IBAN BIC**

\_\_\_\_\_  
**Schlagnummer Feldblock Größe der beantragten Fläche**

\_\_\_\_\_  
**Name der genutzten Blühsaatgutmischung (Bitte legen Sie eine Kopie des  
Lieferscheins bei.)**

- Hiermit stimme ich, im Rahmen der Antragsbearbeitung, einen Datenabgleich zwischen dem  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin und dem Kreisbauernverband Ostprignitz-Ruppin zu.
- Ich habe die Antragsvoraussetzungen des beigefügten Merkblattes zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum Unterschrift (Firmenstempel)**

## Merkblatt zu den Förderbestimmungen

Antrag zur Förderung der Biodiversität im  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
laut AN/2019-0532



### Fördersatz:

500 €/ha - In der Fördermaßnahme wird eine Zuwendung für maximal 1 ha gewährt. Der Schlag kann auch größer sein, es wird aber nur der erste Hektar gefördert.

Der Fördersatz ist auf maximal 500 € festgesetzt.

### Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die Anlage und Pflege von Blühflächen auf Ackerland.

### Antragstellung:

Die Anträge sind beim Kreisbauernverband Ostprignitz-Ruppin einzureichen.

Die Anträge werden nach der Reihenfolge der Eingänge gewährt.

Für die Antragstellung werden, Schlagnummer/Feldblock/ und Größe der beantragten Fläche benötigt, sowie der Lieferschein der Blühsaatgutmischung.

Der Kreisbauernverband Ostprignitz-Ruppin, behält sich vor, die Flächen innerhalb der Vegetationsperiode zu begutachten.

### Angebot:

Empfangsberechtigt sind alle Landbewirtschafter, welche im Landkreis Ostprignitz-Ruppin einen Antrag auf Direktzahlungen stellen.

### Einzuhaltende Bedingungen:

Jährliche Ansaat von:

- Blühflächen von mindestens 10 m Breite bzw. 0,3 ha und maximal 1 ha Größe werden gefördert.
- Weitere Flächen können nicht über das Programm gefördert werden.

auf Ackerflächen bzw. an Ackerrändern.

- Die **Aussa**at muss spätestens **bis zum 31.05.** erfolgen.
- Die Blühmischung muss aus einer anerkannten Blühsaatgutmischung bestehen. Die Lieferscheine (Herkunft und Zusammensetzung) des Saatgutes sind vorzulegen.
- Die Mindestaussaatmenge nach Herstellerangaben ist einzuhalten und zu belegen.
- **Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.**
- Der **Aufwuchs** der Blühstreifen bzw. Blühflächen **darf nicht genutzt werden.**
- **Frühe**ste Beseitigung der Gesamtfläche in der Verpflichtung ab dem **15. September, empfohlen** wird eine Winterruhe bis zum **15. Februar** einzuhalten und erst dann die Verpflichtungsfläche umzubrechen.
- Eine **Doppelbe**zuschussung ist **ausgeschlossen**. Blühflächen müssen zusätzlich sein und dürfen **kein ÖVF Charakter** haben.